

# Statuten der Sonova Holding AG

vom 2. September 2022

## I. Allgemeines

### **Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer**

---

Unter der Firma Sonova Holding AG (Sonova Holding SA) (Sonova Holding Ltd.) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa, Schweiz.

### **Artikel 2 Zweck**

---

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere bei Gesellschaften der Gruppe.

Sie kann auch Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Kapitalien verwalten sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche ihrem Zweck förderlich sind.

Der generische Maskulin umfasst in diesen Statuten jeweils beide Geschlechter.

## II. Kapital

### **Artikel 3 Aktienkapital**

---

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'057'985.95 und ist eingeteilt in 61'159'719 Namenaktien zu CHF 0.05 nominal.

Sämtliche Aktien sind voll liberiert

### **Artikel 4 Bedingtes Aktienkapital**

---

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 5'322'133 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 um höchstens CHF 266'106.65 erhöhen, davon

- a) bis zu einem Betrag von CHF 101'050.65 durch Ausübung von Optionsrechten durch Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, des Managements sowie durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen;
- b) bis zu einem Betrag von CHF 165'056 durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, wenn solche Obligationen zum Zwecke der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden.

Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Managements und durch ausgewählte Mitarbeiter der Gruppe sowie durch Anlehens- und/oder Wandelobligationäre und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss dieser Statuten.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind die Anlehensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

### **Artikel 5 Genehmigtes Aktienkapital**

---

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 15. Juni 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 305'798.59 durch Ausgabe von höchstens 6'115'971 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.05 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss diesen Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen sind oder

nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- a) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
- c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

## **Artikel 6      Ausschluss des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts**

---

Bis zum 15. Juni 2024 darf die Gesamtzahl der neuen Namenaktien, welche (i) aus bedingtem Aktienkapital gemäss Art. 4 unter Ausschluss der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus genehmigtem Aktienkapital gemäss Art. 5 unter Ausschluss oder Beschränkung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 6'115'971 neue Aktien nicht überschreiten.

## **Artikel 7      Zertifikate**

---

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt die Kosten dafür.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

## **Artikel 8      Aktienbuch**

---

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen.

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Alle brieflichen Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die im Aktienregister eingetragene Adresse. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen.

Die Gesellschaft kann die Eintragung im Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Treuhänder/Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt werden.

Die Gesellschaft kann die Eintragung des Erwerbers als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser ausserdem in dem Umfang verweigern, als die von ihm gehaltenen Aktien 5% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien überschreiten würden. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Die Wahrung des Status quo bei Einführung dieser Bestimmung bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass Ausnahmen von der Beschränkung auf 5% gestatten.

Auf die Eintragung eines Erwerbers oder Nutzniessers findet die Eintragungsbeschränkung auf 5% gemäss vorstehender Bestimmung keine Anwendung, wenn der Veräusserer der Aktien bzw. der Besteller der Nutzniessung im Zeitpunkt der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits Aktionär war.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

## **Artikel 9      Bezugsrecht**

---

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

### **III. Organisation der Gesellschaft**

#### **A. Generalversammlung**

##### **Artikel 10 Befugnisse**

---

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

##### **Artikel 11 Durchführung, Einberufung**

---

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Grundes, schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

##### **Artikel 12 Form der Einberufung, Traktandierungsrecht**

---

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

Aktionäre mit Stimmrecht, welche mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 60 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

## **Artikel 13    Vorsitz, Protokoll**

---

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und falls auch dieser verhindert ist, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss Art. 702 OR geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 14    Stimmrecht, Vertretung**

---

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 10% der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann aus begründetem Anlass besondere Regelungen treffen.

Aktionäre, die bei der Einführung der vorstehenden Bestimmung bereits im Aktienbuch eingetragen waren, sowie Erwerber oder Nutzniesser sind von der Stimmrechtsbeschränkung befreit.

Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionär sein muss, oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, bezeichnet der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

## **Artikel 15 Beschlussfassung, Wahlen**

---

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet. Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Beschlussfassung in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Beschlussfassung als nicht erfolgt.

Bei schriftlichen Abstimmungen respektive Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Für die Aufhebung oder Lockerung der Bestimmungen über die Beschränkung der Übertragbarkeit von Aktien genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 16 Zusammensetzung, Amtsdauer**

---

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Ist das Präsidium des Verwaltungsrates vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

### **Artikel 17 Konstituierung**

---

Vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

### **Artikel 18 Beschlüsse**

---

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

### **Artikel 19 Zuständigkeit**

---

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

In die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.



## **Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben**

---

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie;
3. die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## **Artikel 21 Übertragung der Vertretung, Geschäftsführung**

---

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

## **C. Vergütungsausschuss**

### **Artikel 22 Zusammensetzung, Amtsdauer**

---

Der Vergütungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Bei Vakanzen im Vergütungsausschuss kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bezeichnen.

## **Artikel 23 Konstituierung**

---

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

## **Artikel 24 Befugnisse und Aufgaben**

---

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsprinzipien und -richtlinien der Gesellschaft und der Leistungswerte sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Anträge und Empfehlungen zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement fest, inwieweit der Vergütungsausschuss Leistungswerte, Zielhöhen und die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung festsetzen kann, und inwieweit der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat diesbezüglich Anträge unterbreitet.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Befugnisse und Aufgaben zuweisen.

## **D. Revisionsstelle**

### **Artikel 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben**

---

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727 OR als Revisionsstelle mit den gesetzlich umschriebenen Aufgaben, Rechten und Pflichten. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen (Art. 652f, 653f und 653i OR) abgibt.

## **IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **Artikel 26 Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung**

---

Die Generalversammlung genehmigt jährlich die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf den maximalen Gesamtbetrag der

1. Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung zusätzliche oder abweichende Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung unterbreiten.

Wird ein Antrag des Verwaltungsrates nicht genehmigt, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag der Vergütung oder maximale Teilbeträge für spezifische Vergütungselemente fest und unterbreitet den oder die so festgesetzten Beträge derselben oder einer folgenden Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch eine Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

### **Artikel 27 Zusatzbetrag für Wechsel in der Geschäftsleitung**

---

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung ein Mitglied wird oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und je solches Mitglied 30% des letzten von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung nicht übersteigen.

### **Artikel 28 Allgemeine Grundsätze der Vergütung**

---

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Vergütung.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixe Vergütung besteht aus einem in Bar ausgerichteten Basissalär und weiteren Vergütungselementen und Vorteilen. Die variable Vergütung umfasst kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente.

Kurzfristige variable Vergütungselemente orientieren sich an Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft, des Konzerns oder Teilen davon, im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichti-

gen, und deren Erreichung sich in der Regel während eines einjährigen Zeitraums bemisst. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, werden kurzfristige variable Vergütungselemente in bar ausgerichtet.

Langfristige variable Vergütungselemente berücksichtigen den nachhaltigen, langfristigen Erfolg der Gesellschaft und/oder des Konzerns und können auch Anbindungsanreize beinhalten. Sofern vom Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss nicht anders festgelegt, sind langfristige variable Vergütungselemente anteilsbasiert.

Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden; Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann auch in der Form von Optionen oder ähnlichen Finanzinstrumenten und/oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrags Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung ihres bedingten Aktienkapitals bereitstellen.

Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

## **V. Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **Artikel 29 Dauer und Beendigung**

---

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete oder unbefristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abschliessen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Konkurrenzverbote für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrages für eine Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot darf die dem betreffenden Mitglied der Geschäftsleitung während der vorherigen drei Geschäftsjahre ausbezahlte durchschnittliche Gesamtjahresvergütung nicht übersteigen.

## **VI. Mandate ausserhalb der Gesellschaft, Darlehen**

### **Artikel 30 Mandate ausserhalb der Gesellschaft**

---

Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und insgesamt nicht mehr als sechs zusätzliche Mandate wahrnehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und insgesamt nicht mehr als fünf zusätzliche Mandate wahrnehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als sechs solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

### **Artikel 31 Darlehen**

---

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

## **VII. Jahresrechnung, Gewinnverteilung**

### **Artikel 32 Jahresrechnung, Geschäftsjahr**

---

Die Jahresrechnung wird jährlich abgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

## **Artikel 33 Reserven, Gewinnverwendung**

---

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

## **Artikel 34 Liquidation**

---

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

# **VIII. Bekanntmachungen, Mitteilungen**

## **Artikel 35 Publikationsorgan**

---

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist jederzeit berechtigt, weitere Publikationsorgane zu bestimmen.

Mitteilungen an Aktionäre in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen brieflich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Stäfa, 2. September 2022

Der Vorsitzende:



Robert Spoerry

Der Protokollführer:



Martin Zois